

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00011 vom 9. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00011 du 9 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00011 del 9 settembre 2011

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, die ab 1. Januar 2008 zu wenig ausbezahlten Rentenbeträge (für das Jahr 2008: Fr. 284.13 pro Monat und Fr. 3'409.50 pro Jahr; für das Jahr 2009 und die fortfolgenden Jahre Fr. 238.45 pro Monat und Fr. 2'861.40 pro Jahr auszurichten und auf dem Totalbetrag der für die Vergangenheit noch nicht ausgerichteten Rentenbeträge Verzugszinsen zu 5 % seit dem 1. November 2009 zu zahlen.

E. 3

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

Das Versicherungsgericht des Kantons Z. ___ erklärte sich mit Schreiben vom 1. Februar 2010 beziehungsweise mit Urteil vom 9. März 2010 als örtlich unzuständig und überwies die Sache zuständigkeitshalber an das hiesige Gericht (Urk. 3, 8).

Die Beklagte stellte mit Klageantwort vom 28. Februar 2010 den Antrag, die Klage sei unter Kostenfolge abzuweisen und die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung und der SUVA seien beizuziehen (Urk. 6). Mit Replik vom 8. April 2010 hielt der Kläger an seinem Rechtsbegehren fest und modifizierte dessen Ziffer 2 dahingehend, dass von der eingeklagten Forderung der nach dem 2. Juli 2009 von der Beklagten bezahlte Betrag von Fr. 322.- abzuziehen sei (Urk. 12). Die Beklagte hielt in der Duplik vom 11. Mai 2010 an ihrem Abweisungsantrag fest (Urk. 17). Von dieser Rechtsschrift wurde dem Kläger am 18. Mai 2010 in Kenntnis gegeben (Urk. 18).

Das Verfahren erweist sich beim derzeitigen Aktenstand als spruchreif. Auf die Parteivorbringen und die eingereichten Akten ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Eingeklagt sind in erster Linie die zufolge Altersversicherung gekürzten Invalidenrenten der Jahre 2008 und 2009. Soweit mit Ziff. 2 des Rechtsbegehrens auch Rentenansprüche der Jahre nach 2009 eingeklagt werden, ist auf die Klage nicht einzutreten. Denn der rechtskundig vertretene Kläger hat dazu keine Unterlagen eingereicht und die Berechnung nicht dargelegt.

2.

2.1 Der Anspruch des Klägers auf Invalidenleistungen im Sinne von Art. 23 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG) auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100 % ist namentlich ab 2008, als nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision die IV-Zusatzrente der Ehefrau aufgehoben wurde, unbestritten. Die Beklagte gesteht dem Kläger denn auch für 2008 einen jährlichen Rentenanspruch von Fr. 12'000.- und für 2009 einen solchen von Fr. 12'044.- zu (Urk. 7/76-77; vgl. Versicherungsausweis 1989, Urk. 7/27). Sie beruft sich indes sinngemäss auf die Koordinationsvorschrift von Art. 34a BVG zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile, den darin aufgeführten Art. 66 Abs. 2 ATSG und die Ausführungsbestimmung von Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

2.2. Nach Art. 24 BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen (Abs. 2 Satz 1). Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Abs. 5).

3. Ausgehend von einem mutmasslich entgangenen Verdienst (MEV) von Fr. 57'948.- im Jahr 1996 setzte die Beklagte diesen unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung für das Jahr 2008 auf Fr. 64'492.80 und für das Jahr 2009 auf Fr. 66'234.10 fest. Sie berechnete die überentschädigung wie folgt (Urk. 6 S. 3, Urk. 7/76-77):

2008

2009

90 % MEV

Fr.

58'045.-

Fr.

59'619.-

-/- Invalidenrente

Fr.

21'636.-

Fr.

22'320.-

-/- SUVA-Rente

Fr.

36'087.-

Fr.

37'413.60

Koordinierte Rente PK-SBV

Fr.

322.-

Fr.

- 123.60

Der Kläger beanstandet ausschliesslich die Höhe des mutmasslich entgangenen Verdienstes. Er macht geltend, dass er gemäss Angaben seines ehemaligen Arbeitgebers im Jahr 2008 ebenso wie im Vorjahr einen Lohn von Fr. 5'225.- pro Monat beziehungsweise von Fr. 67'225.- und im Jahr 2009 einen solchen von Fr. 5'350.- pro Monat oder Fr. 69'550.- pro Jahr erzielt hätte (Urk. 1 S. 4).

Die Beklagte beruft sich demgegenüber auf die Rentenentscheide der SUVA. Danach orientierte sich die Komplementärrente im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) an 90 % des Jahresverdienstes, der für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf Fr. 57'948.- festgesetzt wurde (Urk. 7/26). Nach Anrechnung der monatlichen Rente der IV von Fr. 2'058.- an den auf den einzelnen Monat entfallenden Jahresverdienst von Fr. 4'346.10 ergab sich die am 3. Juli 1996 zugesprochene Komplementärrente von Fr. 2'289.- (Urk. 7/39). Nach Wegfall der Zusatzrente für die Ehefrau konnte nur noch die Invalidenrente von Fr. 1'583.- angerechnet werden, so dass sich laut SUVA-Verfügung vom 24. April 2008 die Komplementärrente auf Fr. 2'764.- beziehungsweise - unter Hinzurechnung der Teuerungszulage - von Fr. 243.25 auf Fr. 3'007.25 erhöhte (Urk. 7/55). Per 1. Januar 2009 wurde eine weitere Teuerungszulage von Fr. 353.80 ausgerichtet, was zu einer Komplementärrente von Fr. 3'117.80 führte (Urk. 7/80).

E. 4

4.1 Unter dem mutmasslich entgangenen Verdienst im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BVV2 ist das hypothetische Einkommen zu verstehen, das die grundsätzlich anspruchsberechtigte Person ohne Invalidität im Zeitpunkt, in welchem sich die Kärzungsfrage stellt, erzielen würde respektive hätte. Dabei ist im Unterschied zum invalidenversicherungsrechtlichen Valideneinkommen den spezifischen Gegebenheiten und tatsächlichen Chancen der betreffenden Person auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Ausgehend vom zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten Verdienst sind alle einkommensrelevanten Veränderungen (Teuerung, Realloohnerhöhungen, Karriereschritte etc.) zu berücksichtigen, welche ohne Invalidität überwiegend wahrscheinlich eingetreten wären (Bundesgerichtsurteil 9C_34/2011 vom 3. Mai 2011 E. 4.1 mit Hinweisen).

Damit stimmt der mutmasslich entgangene Verdienst nicht notwendigerweise mit dem vor Eintritt der Vorsorgefalles effektiv bezogenen Verdienst überein. Es ist daher unzulässig, den mutmasslich entgangenen Verdienst betraglich unbesehen mit UVG- oder AHV-Lohn gleichzusetzen (Marc Hürzeler in: Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Art. 34a N 13). Dies gilt umso mehr, je weiter der Eintritt des versicherten Ereignisses und die

Äberentschädigungsberechnung zeitlich auseinanderliegen (Marc HÄrzel in: Schneider/Geiser/GÄchter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 34a N 13, vgl. auch SVR 1999 BVG Nr. 4).

4.2ÄÄÄÄ Weder der fÄr die Berechnung der SUVA-KomplementÄrrente massgebende versicherte Verdienst noch die deklarierten AHV-LÄhne der Jahre 1987 bis 1989, auf die sich die Beklagte ebenfalls beruft (Urk. Ä 17 S. 1), kÄnnen demnach zur Bestimmung des aktuellen mutmasslich entgangenen Verdienstes unbesehen Äbernommen werden. Die gut 20 Jahre zurÄckliegenden Verdienstverhältnisse des KlÄgers, auf die sich die Beklagte bezieht, sind hinsichtlich des im Zeitpunkt der Äberversicherungsberechnung mutmasslich entgangenen Lohnes ohnehin nicht aussagekrÄftig. Entgegen der Auffassung der Beklagten Ändert daran nichts, dass der Rechtsvertreter des KlÄgers selber nicht nur im Jahr 1998, sondern auch noch im Schreiben vom 16. Juni 2008 den Standpunkt einnahm, zur Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes kÄnne grundsÄtzlich auf den versicherten Verdienst der SUVA von Fr. 57'948.- abgestellt werden (Urk. 6 S. 4, Urk. 7/29, 7/58). Denn es steht nicht im Belieben der Parteien, die HÄhe des mutmasslich entgangenen Verdienstes verbindlich festzulegen, ist es doch laut Art. 73 Abs. 2 BVG Sache der gerichtlichen Instanz, den Sachverhalt von Amtes wegen zu prÄfen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu ziehen. Dementsprechend sind die Parteien auch nicht an allÄllige Zusagen gebunden.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes kann vorliegend auch deshalb nicht ausschliesslich auf die Lohnverhältnisse vor dem InvaliditÄtseintritt abgestellt werden, weil der KlÄger im Zeitpunkt des Unfalles erst 25-jÄhrig und erst seit eineinhalb Jahren im versicherten Betrieb beschÄftigt war. Aus der bis zu diesem Alter und wÄhrend der verhÄltnismÄssig kurzen Anstellungsdauer eingetretenen Lohnentwicklung kann daher bezÄglich seiner beruflichen Weiterentwicklung und den damit verbundenen VerdienstmÄglichkeiten nichts abgeleitet werden. Der vor dem Unfall effektiv erzielte Verdienst des KlÄgers steht jedenfalls der Annahme nicht entgegen, dass sich sein Lohn im branchenÄblichen Rahmen entwickelt und er zumindest den gesamtarbeitsvertraglich zugesicherten Mindestlohn, auf den von Seiten seines frÄheren Betriebs zur Frage nach dem aktuellen hypothetischen Lohn verwiesen wird (Urk. 2/6), erzielt hÄtte. Es sind denn auch keine Anhaltspunkte dafÄr ersichtlich, dass der KlÄger sich aus persÄnlichen GrÄnden lÄngerfristig mit einem eher bescheidenen Einkommen und Anstellungsverhältnissen im Stundenlohn wie bei der Zimmerei Y. ___ hÄtte begnÄgen wollen.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Andererseits fehlen jegliche Hinweise auf die berufliche Qualifikation des KlÄgers, zu erwartende Karriereschritte oder Fortbildungsanstrengungen. Es besteht daher kein Anlass, bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes auf einen hÄheren als den gesamtarbeitsvertraglich fÄr einen Zimmermann vorgesehenen Mindestlohn abzustellen.

4.3ÄÄÄÄ GemÄss dem allgemeinverbindlich erklÄrten Gesamtarbeitsvertrag fÄr das Holzbaugewerbe betrug im Jahr 2009 der Mindestlohn fÄr einen Holzbau-Fachmann/Zimmermann mit 10 Erfahrungsjahren Fr. 5'350.- (vgl. Urk. 2/16), was einem Jahreslohn von Fr. 69'550.- (= Fr. 5'350.- x 13) entspricht. Im Jahr 2008 hatte dieser Lohn unbestrittenermassen Fr. 5'225.- pro Monat oder Fr. 67'925.- (= Fr. 5'225.- x 13) pro Jahr betragen (Urk. 1 S. 2, Urk. 12 S. 1). Die Äberentschädigung berechnet sich daher unter BerÄcksichtigung der ab 1. Januar 2008 ausgerichteten Renten der IV und der

SUVA wie folgt:

2008

2009

Mutmasslich entgangener Verdienst

Fr.

67'925.-

Fr.

69'550.-

90 %

Fr.

61'132.50

Fr.

62'595.-

-/- IV-Rente (Urk. 2/9, 7/76)

Fr.

21'636.-

Fr.

22'320.-

-/- SUVA-Rente (Urk. 2/12, 7/80)

Fr.

36'087.-

Fr.

37'413.60

Koordinierte Rente PK SBV pro Jahr

Fr.

3'409.50

Fr.

2'861.40

.....pro Monat

Fr.

284.13

Fr.

238.45

4.4. Demnach hat der Klager fur das Jahr 2008 Anspruch auf Nachzahlung von Rentenbetragnissen von Fr. 284.13 pro Monat oder insgesamt Fr. 3'409.50 pro Jahr, abzgl. die ihm im Juli 2009 fur 2008 uberwiesenen Fr. 322.- (Urk. 7/88, 12 S. 1). Im Jahr 2009 reduzierte sich sein Anspruch auf Fr. 238.45 pro Monat oder 2'861.40 pro Jahr, mithin um mehr als 10 %, weshalb dieser nderung Rechnung zu tragen und per 2009 der monatliche Auszahlungsanspruch entsprechend herabzusetzen ist (vgl. dazu Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zurich 2005, Rz. 866, 867, S. 323 f.).

Da auf Invalidenleistungen Verzugszinsen geschuldet sind, die sich grundsatzlich nach Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) richten (BGE 119 V 131 ff.), sind dem Klager ab dem Tag der Anhebung der Klage, mithin ab dem 29. Oktober 2009, auf den bis zu diesem Zeitpunkt fallig gewordenen monatlichen Rentenbetragnissen und auf den ubrigen Rentenbetragnissen ab dem jeweiligen Falligkeitsdatum Verzugszinsen von 5 % zuzusprechen.

5. Das Verfahren ist kostenlos.

Der obsiegende Klager, der ab 25. Marz 2010 rechtskundig vertreten war (Urk. 12, 13), hat gestutzt auf § 34 Abs. 1 und 3 Gesetz uber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die mit Fr. 1'400.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen sind.

Das Gericht erkennt:

1. Soweit auf die Klage eingetreten wird, wird sie gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet, dem Klager fur 2008 Invalidenleistungen von insgesamt Fr. 3'409.50, abzgl. Fr. 322.-, und fur 2009 Invalidenleistungen von insgesamt Fr. 2'861.40 zu bezahlen, zuzgl. Verzugszinsen von 5 % ab 29. Oktober 2009 auf den bis zu diesem Zeitpunkt fallig gewordenen Rentenbetragnissen und auf den ubrigen Rentenbetragnissen des Jahres 2009 in der Hohe von jeweils Fr. 238.45 pro Monat ab dem jeweiligen Falligkeitsdatum.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Klager eine Prozessentschadigung von Fr. 1'400.- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Fursprecher Marc Brugger-Kuret
- PK-SBV, Pensionskasse Schweizerischer Baumeisterverband
- Bundesamt fur Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes uber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wahrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.